

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 50



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

57. Jahrgang  
20. Februar 2014

Inhalt

#### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

##### VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) Nr. 153/2014 des Rates vom 17. Februar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 298/2013** ..... 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 154/2014 der Kommission vom 19. Februar 2014 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Teebaumextrakt <sup>(1)</sup>** ..... 7
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 155/2014 der Kommission vom 19. Februar 2014 zur Nichtzulassung bestimmter anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern <sup>(1)</sup>** ..... 11
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 156/2014 der Kommission vom 19. Februar 2014 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 17

##### BESCHLÜSSE

2014/97/EU:

- ★ **Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments** ..... 19

Preis: 3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Beschluss 2014/98/GASP des Rates vom 17. Februar 2014 zur Änderung des Beschlusses 2011/101/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe** ..... 20

2014/99/EU:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 18. Februar 2014 zur Erstellung der Liste der Regionen, die für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Sozialfonds in Frage kommen, sowie der Mitgliedstaaten, die für eine Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommen, mit Bezug auf den Zeitraum 2014-2020 (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 974)** ..... 22

2014/100/EU:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 18. Februar 2014 betreffend bestimmte vorläufige Maßnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest in Polen (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 1179) <sup>(1)</sup>** ..... 35

---

**Berichtigungen**

- ★ **Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1241/2012 des Rates vom 11. Dezember 2012 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1138/2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Fettalkohole und ihrer Gemische mit Ursprung in Indien, Indonesien und Malaysia (Abl. L 352 vom 21.12.2012)** 37



---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EU) Nr. 153/2014 DES RATES

vom 17. Februar 2014

## zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 298/2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates<sup>(1)</sup> werden mehrere restriktive Maßnahmen, die im Beschluss 2011/101/GASP des Rates<sup>(2)</sup> vorgesehen sind, darunter das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter natürlicher oder juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen, umgesetzt.
- (2) Die Aussetzung des Reiseverbots und des Einfrierens von Vermögenswerten für die Mehrzahl der in Anhang I des Beschlusses 2011/101/GASP aufgeführten Personen und Organisationen sollte verlängert werden und auf weitere acht Personen ausgeweitet werden.
- (3) Da einige dieser Maßnahmen in den Geltungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, ist für ihre Umsetzung eine Regelung auf Unionsebene erforderlich, insbesondere um ihre einheitliche Anwendung durch die Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (4) Der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 sollte ein auf den neuesten Stand gebrachter Anhang beigefügt werden, der acht weitere Personen enthalten sollte, die von der Aussetzung der Verbote gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 erfasst werden

sollten, zusätzlich zu den 81 Personen und acht Organisationen, die bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 298/2013 des Rates<sup>(3)</sup> von der Aussetzung der Anwendung des Artikels 6 erfasst werden.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 314/2004 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Die Ausweitung der Aussetzung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 298/2013 läuft am 20. Februar 2014 aus und die Ausweitung muss in der vorliegenden Verordnung geregelt werden. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die Verordnung (EU) Nr. 298/2013 daher aufgehoben werden.
- (7) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet ist, muss diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 314/2004 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden in Bezug auf die in Anhang IV aufgeführten Personen und Organisationen ausgesetzt.“

2. Der Anhang der vorliegenden Verordnung wird als Anhang IV angefügt.

## Artikel 2

Die Verordnung (EU) Nr. 298/2013 wird aufgehoben.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe (ABl. L 55 vom 24.2.2004, S. 1.).

<sup>(2)</sup> Beschluss 2011/101/GASP des Rates vom 15. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe (ABl. L 42 vom 16.2.2011, S. 6).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 298/2013 des Rates vom 27. März 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe (ABl. L 90 vom 28.3.2013, S. 48).

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Februar 2014.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. TSAFTARIS

---

## ANHANG

## „ANHANG IV

## Liste der Personen und Organisationen nach Artikel 6 Absatz 4

## I. Personen

	Namen (und ggf. Aliasnahmen)
1.	Abu Basutu, Titus Mehliwa Johna
2.	Bonyongwe, Happyton Mabhuya
3.	Buka (alias Bhuka), Flora
4.	Bvudzijena, Wayne
5.	Charamba, George
6.	Chidarikire, Faber Edmund
7.	Chigwedere, Aeneas Soko
8.	Chihota, Phineas
9.	Chihuri, Augustine
10.	Chinamasa, Patrick Anthony
11.	Chindori-Chininga, Edward Takaruza
12.	Chinotimba, Joseph
13.	Chipwere, Augustine
14.	Chiwenga, Constantine
15.	Chombo, Ignatius Morgan Chiminya
16.	Dinha, Martin
17.	Goche, Nicholas Tasunungurwa
18.	Gono, Gideon
19.	Gurira, Cephas T.
20.	Gwekwerere, Stephen (alias Steven)
21.	Kachepa, Newton
22.	Karakadzai, Mike Tichafa
23.	Kasukuwere, Saviour
24.	Kazangarare, Jawet
25.	Khumalo, Sibangumuzi
26.	Kunonga, Nolbert (alias Nobert)

	Namen (und ggf. Aliasnahmen)
27.	Kwainona, Martin
28.	Langa, Andrew
29.	Mabunda, Musarashana
30.	Machaya, Jason (alias Jaison) Max Kokerai
31.	Made, Joseph Mtakwese
32.	Madzongwe, Edna (alias Edina)
33.	Maluleke, Titus
34.	Mangwana, Paul Munyaradzi
35.	Marumahoko, Reuben
36.	Masuku, Angeline
37.	Mathema, Cain Ginyilitshe Ndabazekhaya
38.	Mathuthu, Thokozile (alias Sithokozile)
39.	Matibiri, Innocent Tonderai
40.	Matiza, Joel Biggie
41.	Matonga, Brighton (alias Bright)
42.	Mhandu, Cairo (alias Kairo)
43.	Mhonda, Fidellis
44.	Midzi, Amos Bernard (Mugenva)
45.	Mnangagwa, Emmerson Dambudzo
46.	Mohadi, Kembo Campbell Dugishi
47.	Moyo, Jonathan Nathaniel
48.	Moyo, Sibusio Bussie
49.	Moyo, Simon Khaya
50.	Mpofu, Obert Moses
51.	Muchena, Henry
52.	Muchena, Olivia Nyembesi (alias Nyembezi)
53.	Muchinguri, Oppah Chamu Zvipange
54.	Mudede, Tobaiwa (alias Tonneth)
55.	Mujuru, Joyce Teurai Ropa
56.	Mumbengegwi, Simbarashe Simbanenduku
57.	Murerwa, Herbert Muchemwa

	Namen (und ggf. Aliasnahmen)
58.	Musariri, Munyaradzi
59.	Mushohwe, Christopher Chindoti
60.	Mutasa, Didymus Noel Edwin
61.	Mutezo, Munacho Thomas Alvar
62.	Mutinhiri, Ambros (alias Ambrose)
63.	Mzembi, Walter
64.	Mzilikazi, Morgan S.
65.	Nguni, Sylvester Robert
66.	Nhema, Francis Chenayimoyo Dunstan
67.	Nyanhongo, Magadzire Hubert
68.	Nyikayaramba, Douglas
69.	Nyoni, Sithembiso Gile Glad
70.	Rugeje, Engelbert Abel
71.	Rungani, Victor Tapiwa Chashe
72.	Sakupwanya, Stanley Urayayi
73.	Savanhu, Tendai
74.	Sekeramayi, Sydney (alias Sidney) Tigere
75.	Sekeremayi, Lovemore
76.	Shamu, Webster Kotiwani
77.	Shamuyarira, Nathan Marwirakuwa
78.	Shiri, Perence (alias Bigboy) Samson Chikerema
79.	Shungu, Etherton
80.	Sibanda, Chris
81.	Sibanda, Jabulani
82.	Sibanda, Misheck Julius Mpande
83.	Sibanda, Phillip Valerio (alias Valentine)
84.	Sigauke, David
85.	Sikosana, (alias Sikhosana), Absolom

	Namen (und ggf. Aliasnahmen)
86.	Tarumbwa, Nathaniel Charles
87.	Tomana, Johannes
88.	Veterai, Edmore
89.	Zimondi, Paradzai Willings

**II. Organisationen**

	Name
1.	Cold Comfort Farm Trust Co-operative
2.	Comoil (PVT) Ltd
3.	Famba Safaris
4.	Jongwe Printing and Publishing Company (PVT) Ltd (alias Jongwe Printing and Publishing Co., alias Jongwe Printing and Publishing Company)
5.	M & S Syndicate (PVT) Ltd
6.	OSLEG Ltd (alias Operation Sovereign Legitimacy)
7.	Swift Investments (PVT) Ltd
8.	Zidco Holdings (alias Zidco Holdings (PVT) Ltd)“

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 154/2014 DER KOMMISSION****vom 19. Februar 2014****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Teebaumextrakt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 78 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Wirkstoff Teebaumextrakt wurde durch die Richtlinie 2008/127/EG der Kommission<sup>(2)</sup> gemäß dem Verfahren des Artikels 24b der Verordnung (EG) Nr. 2229/2004 der Kommission<sup>(3)</sup> in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates<sup>(4)</sup> aufgenommen. Seit die Richtlinie 91/414/EWG durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ersetzt wurde, gilt dieser Stoff als gemäß der genannten Verordnung genehmigt, und er ist in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission<sup>(5)</sup> aufgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 2229/2004 legte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „die Behörde“) der Kommission am 16. Dezember 2011 ihre Stellungnahme zum Entwurf des Überprüfungsberichts für Teebaumextrakt<sup>(6)</sup> vor. Die Behörde übermittelte dem Antragsteller ihre Stellungnahme zu Teebaumextrakt. Die Kommission forderte diesen auf, zum Entwurf des Überprüfungsberichts für Teebaumextrakt Stellung zu nehmen. Der Entwurf des Überprüfungsberichts und die Stellungnahme der Behörde wurden im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit von den Mitgliedstaaten und der Kommission geprüft und am 13. Dezember 2013 in Form des Überprüfungsberichts der Kommission für Teebaumextrakt abgeschlossen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2008/127/EG der Kommission vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme verschiedener Wirkstoffe (ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 89).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2229/2004 der Kommission vom 3. Dezember 2004 mit weiteren Durchführungsbestimmungen für die vierte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 379 vom 24.12.2004, S. 13).

<sup>(4)</sup> Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).

<sup>(5)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

<sup>(6)</sup> Schlussfolgerung zum Peer-Review der Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Teebaumextrakt, EFSA Journal 2012; 10(2):2542. Online abrufbar unter [www.efsa.europa.eu/efsajournal.htm](http://www.efsa.europa.eu/efsajournal.htm)

(3) Es wird bestätigt, dass der Wirkstoff Teebaumextrakt als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt gilt.

(4) Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit deren Artikel 6 und angesichts des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands ist es notwendig, die Genehmigungsbedingungen zu ändern. Es ist insbesondere angezeigt, weitere bestätigende Informationen anzufordern.

(5) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Den Mitgliedstaaten sollte ausreichend Zeit für die Änderung oder den Widerruf der Zulassungen für Teebaumextrakt enthaltende Pflanzenschutzmittel eingeräumt werden.

(7) Etwaige Aufbrauchfristen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für Teebaumextrakt enthaltende Pflanzenschutzmittel einräumen, sollten spätestens achtzehn Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung auslaufen.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011**

Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2***Übergangsmaßnahmen**

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ändern oder widerrufen die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls bis zum 12. September 2014 die geltenden Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff Teebaumextrakt enthalten.

*Artikel 3***Aufbrauchfrist**

Etwaige Aufbrauchfristen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 einräumen, haben so kurz wie möglich zu sein und enden spätestens am 12. September 2015.

*Artikel 4***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 2014

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

José Manuel BARROSO

---

ANHANG

In Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 erhält Zeile 228 zu dem Wirkstoff Teebaumextrakt folgende Fassung:

Nummer	Gebäuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (*)	Datum der Zulassung	Befristung der Zulassung	Sonderbestimmungen
„228	<p>Teebaumextrakt</p> <p>CAS-Nr. Teebaumöl 68647-73-4</p> <p>Hauptbestandteile:</p> <p>Terpinen-4-ol 562-74-3</p> <p>γ-Terpinen 99-85-4</p> <p>α-Terpinen 99-86-5</p> <p>1,8-Cineol 470-82-6</p> <p>CIPAC-Nr. 914</p>	<p>Teebaumöl ist eine komplexe Mischung chemischer Stoffe.</p>	<p>Hauptbestandteile:</p> <p>Terpinen-4-ol ≥ 300 g/kg</p> <p>γ-Terpinen ≥ 100 g/kg</p> <p>γ-Terpinen ≥ 50 g/kg</p> <p>1,8-Cineol ≥ 1 g/kg</p> <p>Relevante Verunreinigung:</p> <p>Methyleugenol: höchstens 1 g/kg des technischen Materials</p>	1. September 2009	31. August 2019	<p>TEIL A</p> <p>Nur Verwendungen als Fungizid in Gewächshäusern dürfen zugelassen werden.</p> <p>TEIL B</p> <p>Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelliste und Tiergesundheit am 13. Dezember 2013 abgeschlossenen Prüfungsberichts über Teebaumextrakt (SANCO/2609/2008) und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.</p> <p>Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— den Schutz der Anwender und Arbeiter; die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anwendungsbedingungen gegebenenfalls die Verwendung einer angemessenen persönlichen Schutzausrüstung vorsehen;</li> <li>— den Schutz des Grundwassers, wenn der Wirkstoff in Gebieten mit empfindlichen Böden und/oder schwierigen klimatischen Bedingungen ausgebracht wird;</li> <li>— den Schutz von Oberflächenwasser und Wasserorganismen;</li> <li>— den Schutz von Honigbienen, Nichtzielarthropoden, Regenwürmern und Nichtzielmikro- und -makroorganismen.</li> </ul> <p>Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung.</p> <p>Der Antragsteller muss bestätigende Informationen vorlegen über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Pflanzenmetabolismus und die Verbrauchereexposition;</li> <li>b) die Toxizität der Verbindungen, die Bestandteil des Extrakts sind, und die Relevanz möglicher anderer Verunreinigungen als Methyleugenol;</li> </ul>

Nummer	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (*)	Datum der Zulassung	Befristung der Zulassung	Sonderbestimmungen
						<p>c) die Grundwasserexposition für die weniger stark absorbierten Bestandteile des Extrakts und für mögliche Boden-transformationsprodukte;</p> <p>d) die Auswirkungen auf die biologische Methoden der Abwasserklärung.</p> <p>Der Antragsteller legt der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Behörde diese Informationen spätestens am 30. April 2016 vor.“</p>

(\*) Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation der Wirkstoffe sind in den betreffenden Prüfungsberichten enthalten.

## VERORDNUNG (EU) Nr. 155/2014 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 2014

## zur Nichtzulassung bestimmter anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 sind gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel verboten, sofern sie nicht von der Kommission im Einklang mit der genannten Verordnung zugelassen und in eine Liste zugelassener Angaben aufgenommen wurden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 sieht außerdem vor, dass Lebensmittelunternehmer bei der zuständigen nationalen Behörde eines Mitgliedstaats die Zulassung gesundheitsbezogener Angaben beantragen können. Die zuständige nationale Behörde leitet gültige Anträge an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA, im Folgenden „die Behörde“) zur wissenschaftlichen Bewertung sowie an die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Information weiter.
- (3) Die Behörde gibt eine Stellungnahme zur betreffenden gesundheitsbezogenen Angabe ab.
- (4) Die Kommission entscheidet über die Zulassung gesundheitsbezogener Angaben unter Berücksichtigung der von der Behörde vorgelegten Stellungnahme.
- (5) Nachdem Vitabiotics Ltd. einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gestellt hatte, wurde die Behörde ersucht, eine Stellungnahme zu einer gesundheitsbezogenen Angabe zur Wirkung von L-Tyrosin im Hinblick auf eine normale Dopaminsynthese (**Frage Nr. EFSA-Q-2011-00319**)<sup>(2)</sup> abzugeben. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Angabe hatte folgenden Wortlaut: „L-Tyrosin ist für die natürliche Dopaminbildung unerlässlich.“
- (6) Am 20. Juli 2011 erhielten die Kommission und die Mitgliedstaaten die wissenschaftliche Stellungnahme der Behörde, in der diese darauf hinwies, dass die Funktion von L-Tyrosin für die normale Synthese von Catecholaminen bei der Bevölkerung im Allgemeinen bereits in einer früheren Stellungnahme<sup>(3)</sup> im Rahmen der Bewertung von Angaben gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 positiv bewertet worden sei und dass L-Tyrosin den Ausgangsstoff für die Synthese aller Catecholamine, einschließlich Dopamin, bilde. Demzufolge zog die Behörde den Schluss, dass zwischen der Zufuhr von L-Tyrosin über eine proteinhaltige Ernährung und dem Beitrag zu einer normalen Dopaminsynthese ein kausaler Zusammenhang nachgewiesen wurde, und sie schlug im Hinblick auf geeignete Verwendungsbedingungen vor, dass ein Lebensmittel mindestens eine Proteinquelle im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 darstellen solle.
- (7) Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben geprüft, ob die gesundheitsbezogene Angabe, die diese Schlussfolgerungen widerspiegelt, unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen zugelassen werden sollte, da — selbst bei Vorliegen einer positiven wissenschaftlichen Stellungnahme der Behörde — eine Zulassung auch dann rechtmäßig verweigert werden kann, wenn gesundheitsbezogene Angaben andere allgemeine und spezifische Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 nicht erfüllen. In ihrer Antwort vom 9. November 2012 auf das Ersuchen der Kommission um — unter anderem — eine Klärung hinsichtlich der vorgelegten Nachweise für die gesundheitsbezogene Angabe zu L-Tyrosin und der vorgeschlagenen Verwendungsbedingung teilte die Behörde mit, dass sie ihre Schlussfolgerungen zu dieser Angabe auf die erwiesene biochemische Funktion von L-Tyrosin, wie es in Protein enthalten sei, gestützt habe. Sie fügte hinzu, dass sie auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise keine quantitative Angabe dazu machen könne, wie hoch die tägliche Aufnahme von L-Tyrosin per se sein müsse, damit die positive physiologische Wirkung erzielt werde. Daher ist es nicht möglich, spezifische Bedingungen für die Verwendung dieser Angabe so festzulegen, dass sichergestellt ist, dass L-Tyrosin im Endprodukt in einer Menge vorhanden ist, die die positive physiologische Wirkung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 hervorruft. Mangels solcher spezifischer Verwendungsbedingungen kann die positive Wirkung des Stoffs, auf die sich die Angabe bezieht, nicht gewährleistet werden, und somit könnte diese Angabe für den Verbraucher irreführend sein. Da die Angabe somit nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 entspricht, sollte von einer Zulassung abgesehen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9.

<sup>(2)</sup> The EFSA Journal 2011; 9(7):2290.

<sup>(3)</sup> The EFSA Journal 2011; 9(6):2270.

- (8) Nachdem Pierre Fabre Dermo-Cosmétique einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gestellt hatte, wurde die Behörde ersucht, eine Stellungnahme zu einer gesundheitsbezogenen Angabe zur Einnahme von Eisen im Hinblick auf den Erhalt eines normalen Haarwachstums (**Frage Nr. EFSA-Q-2012-00059**) <sup>(1)</sup> abzugeben. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Angabe hatte folgenden Wortlaut: „Übermäßiger Haarausfall bei Frauen außerhalb der Wechseljahre“.
- (9) Am 15. März 2012 erhielten die Kommission und die Mitgliedstaaten die wissenschaftliche Stellungnahme der Behörde; darin zog diese den Schluss, dass auf der Grundlage der vorgelegten Daten zwischen der Einnahme von Eisen und dem Erhalt des normalen Haarwuchses kein kausaler Zusammenhang nachgewiesen wurde. Da die Angabe somit nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 entspricht, sollte von einer Zulassung abgesehen werden.
- (10) Nachdem Biocodex einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gestellt hatte, wurde die Behörde ersucht, eine Stellungnahme zu einer gesundheitsbezogenen Angabe zur Einnahme von Citrullinmalat im Hinblick auf die raschere Regeneration bei Muskelermüdung nach sportlicher Betätigung (**Frage Nr. EFSA-Q-2011-00931**) <sup>(2)</sup> abzugeben. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Angabe hatte folgenden Wortlaut: „Erhalt des Adenosintriphosphatpiegels durch den Abbau von überschüssigem Laktat zur Regeneration bei Muskelermüdung“.
- (11) Am 11. Mai 2012 erhielten die Kommission und die Mitgliedstaaten die wissenschaftliche Stellungnahme der Behörde; darin zog diese den Schluss, dass auf der Grundlage der vorgelegten Daten zwischen der Einnahme von Citrullinmalat und der angegebenen Wirkung kein kausaler Zusammenhang nachgewiesen wurde. Da die Angabe somit nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 entspricht, sollte von einer Zulassung abgesehen werden.
- (12) Nachdem Nutrilinks Sarl einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gestellt hatte, wurde die Behörde ersucht, eine Stellungnahme zu einer gesundheitsbezogenen Angabe zur Wirkung von E<sub>ffEXT</sub><sup>TM</sup> im Hinblick auf den Erhalt der normalen Gelenkmobilität (**Frage Nr. EFSA-Q-2012-00384**) <sup>(3)</sup> abzugeben. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Angabe hatte unter anderem folgenden Wortlaut: „Unterstützt die Gelenkflexibilität“.
- (13) Am 14. Dezember 2012 erhielten die Kommission und die Mitgliedstaaten die wissenschaftliche Stellungnahme der Behörde; darin zog diese den Schluss, dass auf der Grundlage der vorgelegten Daten zwischen der Einnahme von E<sub>ffEXT</sub><sup>TM</sup> und der angegebenen Wirkung kein kausaler Zusammenhang nachgewiesen wurde. Da die Angabe somit nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 entspricht, sollte von einer Zulassung abgesehen werden.
- (14) Nachdem Nutrilinks Sarl einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gestellt hatte, wurde die Behörde ersucht, eine Stellungnahme zu einer gesundheitsbezogenen Angabe zur Wirkung von **Krillöl im Hinblick auf den Erhalt der normalen Gelenkfunktion (Frage Nr. EFSA-Q-2012-00385)** <sup>(4)</sup> abzugeben. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Angabe hatte unter anderem folgenden Wortlaut: „Verbessert die Funktion empfindlicher Gelenke“.
- (15) Am 14. Dezember 2012 erhielten die Kommission und die Mitgliedstaaten die wissenschaftliche Stellungnahme der Behörde; darin zog diese den Schluss, dass auf der Grundlage der vorgelegten Daten zwischen der Einnahme von Krillöl und der angegebenen Wirkung kein kausaler Zusammenhang nachgewiesen wurde. Da die Angabe somit nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 entspricht, sollte von einer Zulassung abgesehen werden.
- (16) Nachdem Nutrilinks Sarl einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gestellt hatte, wurde die Behörde ersucht, eine Stellungnahme zu einer gesundheitsbezogenen Angabe zur Wirkung eines Extrakts aus den Kernen von *Vitis vinifera* L. im Hinblick auf eine normale venöse Blutzirkulation (**Frage Nr. EFSA-Q-2012-00387**) <sup>(5)</sup> abzugeben. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Angabe hatte unter anderem folgenden Wortlaut: „Trägt zu einer besseren venösen Blutzirkulation in den Beinen bei“.
- (17) Am 14. Dezember 2012 erhielten die Kommission und die Mitgliedstaaten die wissenschaftliche Stellungnahme der Behörde; darin zog diese den Schluss, dass auf der Grundlage der vorgelegten Daten zwischen der Einnahme eines Extrakts aus den Kernen von *Vitis vinifera* L. und der angegebenen Wirkung kein kausaler Zusammenhang nachgewiesen wurde. Da die Angabe somit nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 entspricht, sollte von einer Zulassung abgesehen werden.
- (18) Nachdem Nutrilinks Sarl einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gestellt hatte, wurde die Behörde ersucht, eine Stellungnahme zu einer gesundheitsbezogenen Angabe zur Wirkung eines Extrakts aus den Kernen von *Vitis vinifera* L. im Hinblick auf die Aussage „Hilft gegen geschwollene Beine“ (**Frage Nr. EFSA-Q-2012-00388**) <sup>(6)</sup> abzugeben. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Angabe hatte unter anderem folgenden Wortlaut: „Hilft gegen geschwollene Beine“.
- (19) Am 14. Dezember 2012 erhielten die Kommission und die Mitgliedstaaten die wissenschaftliche Stellungnahme der Behörde, in der diese darauf hinwies, dass sich die Angabe auf eine Reduzierung peripherer Ödeme bei chronischen klinischen Zuständen (z. B. chronische Venenschwäche) beziehe, und sie zog den Schluss, dass auf der Grundlage der vorgelegten Daten eine solche Reduzierung peripherer Ödeme bei chronischen klinischen Zuständen ein therapeutisches Ziel darstellt.

<sup>(1)</sup> The EFSA Journal 2012; 10(3):2602.

<sup>(2)</sup> The EFSA Journal 2012; 10(5):2699.

<sup>(3)</sup> The EFSA Journal 2012; 10(12):3002.

<sup>(4)</sup> The EFSA Journal 2012; 10(12):3003.

<sup>(5)</sup> The EFSA Journal 2012; 10(12):2996.

<sup>(6)</sup> The EFSA Journal 2012; 10(12):2997.

- (20) Die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 ergänzt die allgemeinen Grundsätze der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür<sup>(1)</sup>. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2000/13/EG darf die Etikettierung einem Lebensmittel nicht Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen lassen. Da es verboten ist, Lebensmitteln medizinische Eigenschaften zuzuschreiben, sollte dementsprechend von einer Zulassung der Angabe zur Wirkung eines Extrakts aus den Kernen von *Vitis vinifera* L. im Hinblick auf die Aussage „Hilft gegen geschwollene Beine“ abgesehen werden.
- (21) Nachdem Roxlor Nutra LLC einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gestellt hatte, wurde die Behörde ersucht, eine Stellungnahme zu einer gesundheitsbezogenen Angabe zur Wirkung von Cynatine® im Hinblick auf den Erhalt einer normalen Gelenkmobilität (**Frage Nr. EFSA-Q-2012-00570**)<sup>(2)</sup> abzugeben. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Angabe hatte unter anderem folgenden Wortlaut: „Die tägliche Einnahme von 500 mg Cynatine® unterstützt die Gelenkflexibilität“.
- (22) Am 14. Dezember 2012 erhielten die Kommission und die Mitgliedstaaten die wissenschaftliche Stellungnahme der Behörde; darin zog diese den Schluss, dass auf der Grundlage der vorgelegten Daten zwischen der Einnahme von Cynatine® und der angegebenen Wirkung kein kausaler Zusammenhang nachgewiesen wurde. Da die Angabe somit nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 entspricht, sollte von einer Zulassung abgesehen werden.
- (23) Nachdem Actina einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gestellt hatte, wurde die Behörde ersucht, eine Stellungnahme zu einer gesundheitsbezogenen Angabe zur Wirkung von OXY 280 im Hinblick auf die Reduzierung des Körpergewichts (**Frage Nr. EFSA-Q-2012-00572**)<sup>(3)</sup> abzugeben. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Angabe hatte unter anderem folgenden Wortlaut: „OXY 280 hilft beim Abnehmen“.
- (24) Am 14. Dezember 2012 erhielten die Kommission und die Mitgliedstaaten die wissenschaftliche Stellungnahme der Behörde; darin zog diese den Schluss, dass auf der Grundlage der vorgelegten Daten zwischen der Einnahme von OXY 280 und der angegebenen Wirkung kein kausaler Zusammenhang nachgewiesen wurde. Da die Angabe somit nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 entspricht, sollte von einer Zulassung abgesehen werden.
- (25) Nachdem Nutrilinks Sarl einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gestellt hatte, wurde die Behörde ersucht, eine Stellungnahme zu einer gesundheitsbezogenen Angabe zur Wirkung eines Extrakts aus den Kernen von *Vitis vinifera* L. im Hinblick auf die Aussage „Wirkt entwässernd bei Wasseransammlungen im Körper“ (**Frage Nr. EFSA-Q-2012-00574**)<sup>(4)</sup> abzugeben. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Angabe hatte unter anderem folgenden Wortlaut: „Wirkt entwässernd bei Wasseransammlungen im Körper“.
- (26) Am 14. Dezember 2012 erhielten die Kommission und die Mitgliedstaaten die wissenschaftliche Stellungnahme der Behörde, in der diese darauf hinwies, dass sich die angegebene Wirkung auf den Erhalt der normalen venösen Blutzirkulation beziehe. Des Weiteren wies die Behörde darauf hin, dass sie denselben Gesundheitszusammenhang bereits in einer früheren Stellungnahme<sup>(5)</sup> negativ bewertet habe und dass die zur wissenschaftlichen Begründung dieser Angabe angeführte Referenz bereits im Rahmen dieser früheren Stellungnahme geprüft worden sei. Da die Angabe somit nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 entspricht, sollte von einer Zulassung abgesehen werden.
- (27) Nachdem Nutrilinks Sarl einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gestellt hatte, wurde die Behörde ersucht, eine Stellungnahme zu einer gesundheitsbezogenen Angabe zur Wirkung einer Kombination von Extrakten aus *Paullinia cupana* Kunth (guarana) und *Camellia sinensis* (L.) Kuntze (grüner Tee) im Hinblick auf die Reduzierung des Körpergewichts (**Frage Nr. EFSA-Q-2012-00590**)<sup>(6)</sup> abzugeben. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Angabe hatte unter anderem folgenden Wortlaut: „Hilft bei der Fettverbrennung“.
- (28) Am 14. Dezember 2012 erhielten die Kommission und die Mitgliedstaaten die wissenschaftliche Stellungnahme der Behörde; darin zog diese den Schluss, dass auf der Grundlage der vorgelegten Daten zwischen der Einnahme einer Kombination von Extrakten aus *Paullinia cupana* Kunth (guarana) und *Camellia sinensis* (L.) Kuntze (grüner Tee) und der angegebenen Wirkung kein kausaler Zusammenhang nachgewiesen wurde. Da die Angabe somit nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 entspricht, sollte von einer Zulassung abgesehen werden.
- (29) Nachdem Nutrilinks Sarl einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gestellt hatte, wurde die Behörde ersucht, eine Stellungnahme zu einer gesundheitsbezogenen Angabe zur Wirkung einer Kombination von Lycopin, Vitamin E, Lutein und Selen im Hinblick auf die Aussage „Unterstützt die Vorbereitung des Bräunungsvorgangs und aktiviert diesen“ (**Frage Nr. EFSA-Q-2012-00593**)<sup>(7)</sup> abzugeben. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Angabe hatte unter anderem folgenden Wortlaut: „Unterstützt die Vorbereitung des Bräunungsvorgangs und aktiviert diesen“.

<sup>(1)</sup> ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

<sup>(2)</sup> The EFSA Journal 2012; 10(12):3004.

<sup>(3)</sup> The EFSA Journal 2012; 10(12):2999.

<sup>(4)</sup> The EFSA Journal 2012; 10(12):2998.

<sup>(5)</sup> The EFSA Journal 2012; 10(12):2996.

<sup>(6)</sup> The EFSA Journal 2012; 10(12):3000.

<sup>(7)</sup> The EFSA Journal 2012; 10(12):3001.

- (30) Am 14. Dezember 2012 erhielten die Kommission und die Mitgliedstaaten die wissenschaftliche Stellungnahme der Behörde, in der diese darauf hinwies, dass sich die angegebene Wirkung auf die verstärkte Pigmentierung der Haut (d. h. Bräunung) beziehe, was zum Schutz der Haut vor UV-Schäden beitragen könne. Des Weiteren wies die Behörde darauf hin, dass sie denselben Gesundheitszusammenhang bereits in einer früheren Stellungnahme <sup>(1)</sup> negativ bewertet habe und dass die zur wissenschaftlichen Begründung dieser Angabe angeführte Referenz identisch mit der bereits im Rahmen der früheren Stellungnahme vorgelegten Referenz sei. Da die Angabe somit nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 entspricht, sollte von einer Zulassung abgesehen werden.
- (31) Bei der gesundheitsbezogenen Angabe zur Wirkung eines Extrakts aus den Kernen von *Vitis vinifera* L. im Hinblick auf die Aussage „Hilft gegen geschwollene Beine“ handelt es sich um eine gesundheitsbezogene Angabe, die dem Lebensmittel, das Gegenstand dieser Angabe ist, medizinische Eigenschaften zuschreibt und daher bei Lebensmitteln verboten ist.
- (32) Bei den gesundheitsbezogenen Angaben zu OXY 280 und zu der Kombination von Extrakten aus *Paullinia cupana* Kunth (guarana) und *Camellia sinensis* (L.) Kuntze (grüner Tee) handelt es sich um gesundheitsbezogene Angaben gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, die der in Artikel 28 Absatz 6 der genannten Verordnung festgelegten Übergangsfrist unterliegen. Da die Anträge jedoch nicht vor dem 19. Januar 2008 gestellt wurden, ist die Anforderung gemäß Artikel 28 Absatz 6 Buchstabe b der genannten Verordnung nicht erfüllt, und die in dem genannten Artikel vorgesehene Übergangsfrist findet somit keine Anwendung auf diese Angaben.
- (33) Bei den übrigen gesundheitsbezogenen Angaben, die Gegenstand der vorliegenden Verordnung sind, handelt es sich um gesundheitsbezogene Angaben gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, für die bis zur Annahme der Liste zulässiger gesundheitsbezogener Angaben die in Artikel 28 Absatz

5 der genannten Verordnung festgelegte Übergangsfrist gilt, sofern sie der genannten Verordnung entsprechen.

- (34) Die Liste zulässiger gesundheitsbezogener Angaben wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 432/2012 der Kommission <sup>(2)</sup> festgelegt und gilt seit dem 14. Dezember 2012. Was Angaben gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 anbelangt, für die die Bewertung durch die Behörde oder die Prüfung durch die Kommission bis zum 14. Dezember 2012 nicht abgeschlossen war und die nach der vorliegenden Verordnung nicht in die Liste zulässiger gesundheitsbezogener Angaben aufgenommen werden, so ist eine Übergangsfrist vorzusehen, während der sie noch weiter verwendet werden dürfen, damit sich sowohl die Lebensmittelunternehmer als auch die zuständigen nationalen Behörden auf das Verbot solcher Angaben vorbereiten können.
- (35) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, und weder das Europäische Parlament noch der Rat haben ihnen widersprochen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

1. Die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten gesundheitsbezogenen Angaben werden nicht in die Liste zugelassener Angaben der Europäischen Union gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 aufgenommen.
2. Die in Absatz 1 genannten gesundheitsbezogenen Angaben, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung verwendet wurden, dürfen jedoch nach Inkrafttreten der Verordnung noch für die Dauer von bis zu sechs Monaten verwendet werden.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 2014

Für die Kommission  
Der Präsident  
José Manuel BARROSO

<sup>(1)</sup> The EFSA Journal 2012; 10(9):2890.

<sup>(2)</sup> ABl. L 136 vom 25.5.2012, S. 1.

## ANHANG

## Abgelehnte gesundheitsbezogene Angaben

Antrag — Einschlägige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006	Nährstoff, Substanz, Lebensmittel oder Lebensmittelkategorie	Angabe	Referenznummer der EFSA-Stellungnahme
Artikel 13 Absatz 5: gesundheitsbezogene Angabe, die auf neuen wissenschaftlichen Nachweisen beruht und/oder einen Antrag auf den Schutz geschützter Daten enthält	L-Tyrosin	L-Tyrosin ist für die natürliche Dopaminbildung unerlässlich	Q-2011-00319
Artikel 13 Absatz 5: gesundheitsbezogene Angabe, die auf neuen wissenschaftlichen Nachweisen beruht und/oder einen Antrag auf den Schutz geschützter Daten enthält	Eisen	Übermäßiger Haarausfall bei Frauen außerhalb der Wechseljahre	Q-2012-00059
Artikel 13 Absatz 5: gesundheitsbezogene Angabe, die auf neuen wissenschaftlichen Nachweisen beruht und/oder einen Antrag auf den Schutz geschützter Daten enthält	Citrullinmalat	Erhalt des Adenosintriphosphatspiegels durch den Abbau von überschüssigem Laktat zur Regeneration bei Muskelermüdung	Q-2011-00931
Artikel 13 Absatz 5: gesundheitsbezogene Angabe, die auf neuen wissenschaftlichen Nachweisen beruht und/oder einen Antrag auf den Schutz geschützter Daten enthält	Eff <sub>EXT</sub> <sup>TM</sup>	Unterstützt die Gelenkflexibilität	Q-2012-00384
Artikel 13 Absatz 5: gesundheitsbezogene Angabe, die auf neuen wissenschaftlichen Nachweisen beruht und/oder einen Antrag auf den Schutz geschützter Daten enthält	Krillöl	Verbessert die Funktion empfindlicher Gelenke	Q-2012-00385
Artikel 13 Absatz 5: gesundheitsbezogene Angabe, die auf neuen wissenschaftlichen Nachweisen beruht und/oder einen Antrag auf den Schutz geschützter Daten enthält	Extrakt aus den Kernen von <i>Vitis vinifera</i> L.	Trägt zu einer besseren venösen Blutzirkulation in den Beinen bei	Q-2012-00387
Artikel 13 Absatz 5: gesundheitsbezogene Angabe, die auf neuen wissenschaftlichen Nachweisen beruht und/oder einen Antrag auf den Schutz geschützter Daten enthält	Extrakt aus den Kernen von <i>Vitis vinifera</i> L.	Hilft gegen geschwollene Beine	Q-2012-00388
Artikel 13 Absatz 5: gesundheitsbezogene Angabe, die auf neuen wissenschaftlichen Nachweisen beruht und/oder einen Antrag auf den Schutz geschützter Daten enthält	Cynatine®	Die tägliche Einnahme von 500 mg Cynatine® unterstützt die Gelenkflexibilität	Q-2012-00570

Antrag — Einschlägige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006	Nährstoff, Substanz, Lebensmittel oder Lebensmittelkategorie	Angabe	Referenznummer der EFSA-Stellungnahme
Artikel 13 Absatz 5: gesundheitsbezogene Angabe, die auf neuen wissenschaftlichen Nachweisen beruht und/oder einen Antrag auf den Schutz geschützter Daten enthält	OXY 280	OXY 280 hilft beim Abnehmen	Q-2012-00572
Artikel 13 Absatz 5: gesundheitsbezogene Angabe, die auf neuen wissenschaftlichen Nachweisen beruht und/oder einen Antrag auf den Schutz geschützter Daten enthält	Extrakt aus den Kernen von <i>Vitis vinifera</i> L.	Wirkt entwässernd bei Wasseransammlungen im Körper	Q-2012-00574
Artikel 13 Absatz 5: gesundheitsbezogene Angabe, die auf neuen wissenschaftlichen Nachweisen beruht und/oder einen Antrag auf den Schutz geschützter Daten enthält	Kombination von Extrakten aus <i>Paullinia cupana</i> Kunth (guarana) und <i>Camellia sinensis</i> (L.) Kuntze (grüner Tee)	Hilft bei der Fettverbrennung	Q-2012-00590
Artikel 13 Absatz 5: gesundheitsbezogene Angabe, die auf neuen wissenschaftlichen Nachweisen beruht und/oder einen Antrag auf den Schutz geschützter Daten enthält	Kombination von Lycopin, Vitamin E, Lutein und Selen	Unterstützt die Vorbereitung des Bräunungsvorgangs und aktiviert diesen	Q-2012-00593

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 156/2014 DER KOMMISSION****vom 19. Februar 2014****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 2014

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,*

Jerzy PLEWA

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

## ANHANG

**Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	57,6
	TN	78,5
	TR	95,2
	ZZ	77,1
0707 00 05	EG	174,9
	JO	206,0
	MA	158,2
	TR	160,5
	ZZ	174,9
0709 91 00	EG	107,0
	ZZ	107,0
0709 93 10	MA	32,4
	TR	92,3
	ZZ	62,4
0805 10 20	EG	43,5
	IL	67,0
	MA	49,6
	TN	52,0
	TR	74,8
	ZA	64,0
	ZZ	58,5
0805 20 10	IL	116,1
	MA	96,0
	ZZ	106,1
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	EG	29,2
	IL	127,5
	JM	106,9
	MA	133,1
	TR	110,2
	US	134,0
	ZZ	106,8
0805 50 10	AL	39,1
	MA	71,7
	TR	69,1
	ZZ	60,0
0808 10 80	CN	129,5
	MK	32,3
	US	150,5
	ZZ	104,1
0808 30 90	AR	146,2
	CL	158,6
	CN	68,5
	TR	146,4
	US	124,6
	ZA	109,8
	ZZ	125,7

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 20. November 2013

### über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments

(2014/97/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in der Erwägung, dass es nach Prüfung aller Möglichkeiten einer Mittelumschichtung innerhalb der Teilrubrik 1b notwendig erscheint, das Flexibilitätsinstrument in Anspruch zu nehmen, um im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 den Mittelansatz für die Finanzierung der zyprischen Strukturfondsprogramme über die Obergrenze der Teilrubrik 1b hinaus um 89 330 000 EUR aufzustocken, um Zypern zusätzliche Mittel aus den Strukturfonds für das Jahr 2014 in Höhe von insgesamt 100 000 000 EUR zu gewähren —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 wird das Flexibilitätsinstrument in Anspruch genommen, um den Betrag von 89 330 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen in Teilrubrik 1b bereitzustellen.

Dieser Betrag dient zur Aufstockung der Mittel für die Finanzierung der zyprischen Strukturfondsprogramme der Teilrubrik 1b.

#### Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Straßburg am 20. November 2013.

*Im Namen des Europäischen  
Parlaments*

*Der Präsident*  
M. SCHULZ

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*  
V. LEŠKEVIČIUS

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

**BESCHLUSS 2014/98/GASP DES RATES****vom 17. Februar 2014****zur Änderung des Beschlusses 2011/101/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 15. Februar 2011 den Beschluss 2011/101/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe <sup>(1)</sup> angenommen.
- (2) Der Rat hat unter Berücksichtigung der politischen Entwicklungen in Simbabwe eine Überprüfung des Beschlusses 2011/101/GASP durchgeführt.
- (3) Die restriktiven Maßnahmen sollen bis zum 20. Februar 2015 verlängert werden.
- (4) Die Aussetzung des Reiseverbots und das Einfrieren von Vermögensgegenständen für die Mehrheit der Personen und Organisationen, die in Anhang I des Beschlusses 2011/101/GASP aufgeführt sind, sollte ebenfalls verlängert werden. Zusätzlich sollten diese Maßnahmen für bestimmte weitere Personen, die in jenem Anhang aufgeführt sind, ausgesetzt werden. Die Anwendung des Reiseverbots und des Einfrierens von Vermögensgegenständen sollte für zwei Personen und eine Organisation, die in jenem Anhang aufgeführt sind, aufrechterhalten werden.
- (5) Der Beschluss 2011/101/GASP sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Beschluss 2011/101/GASP wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Maßnahmen nach Absatz 1 in den Fällen zulassen, in denen die Reise aufgrund einer dringenden humanitären Notlage oder in Ausnahmefällen aufgrund der Teilnahme an Tagungen auf zwischenstaatlicher Ebene — einschließlich solcher,

die von der Europäischen Union unterstützt oder von ihr ausgerichtet werden — gerechtfertigt ist, wenn dort ein politischer Dialog geführt wird, durch den die politischen Ziele der restriktiven Maßnahmen, einschließlich Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in Simbabwe unmittelbar gefördert werden.“

2. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 10*

- (1) Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.
- (2) Dieser Beschluss gilt bis zum 20. Februar 2015.
- (3) Die in Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absätze 1 und 2 genannten Maßnahmen werden in Bezug auf die in Anhang II aufgeführten Personen und Organisationen bis zum 20. Februar 2015 ausgesetzt.

Die Aussetzung wird alle drei Monate überprüft.

- (4) Dieser Beschluss wird fortlaufend überprüft und gegebenenfalls verlängert oder geändert, wenn der Rat der Auffassung ist, dass seine Ziele nicht erreicht wurden.“

*Artikel 2*

Die in Anhang I des Beschlusses 2011/101/GASP aufgeführten Personen, die im Anhang des vorliegenden Beschlusses genannt sind, werden in Anhang II des Beschlusses 2011/101/GASP aufgenommen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 17. Februar 2014.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. TSAFTARIS

<sup>(1)</sup> ABl. L 42 vom 16.2.2011, S. 6.

## ANHANG

	Name (und ggf. Aliasnamen)
1.	Bonyongwe, Happyton
2.	Chihuri, Augustine
3.	Chiwenga, Constantine
4.	Mutasa, Didymus Noel Edwin
5.	Nyikayaramba, Douglas
6.	Shiri, Perence (alias Bigboy) Samson Chikerema
7.	Sibanda, Jabulani
8.	Sibanda, Phillip Valerio (alias Valentine)

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 18. Februar 2014**

**zur Erstellung der Liste der Regionen, die für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Sozialfonds in Frage kommen, sowie der Mitgliedstaaten, die für eine Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommen, mit Bezug auf den Zeitraum 2014-2020**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 974)

(2014/99/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006<sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 90 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung und der Europäische Sozialfonds unterstützen das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in allen Regionen der Ebene 2 der gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (nachstehend „NUTS-2-Ebene“), die mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 105/2007 der Kommission<sup>(3)</sup>, geschaffen worden sind.
- (2) Gemäß Artikel 90 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 muss die Kommission eine Liste erstellen, in der die Regionen, die die jeweiligen Kriterien der drei Regionenkategorien (weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen und stärker entwickelte Regionen) auf der NUTS-2-Ebene erfüllen, aufgeführt werden.
- (3) Gemäß Artikel 90 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 muss die Kommission darüber hinaus eine Liste erstellen, in der die Mitgliedstaaten aufgeführt sind, die für eine Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommen, sowie eine Liste der Mitgliedstaaten, die übergangsweise je nach Fall Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds erhalten.

- (4) Gemäß Nummer 32 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zum mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020, die der Europäische Rat vom 7.-8. Februar 2013 verabschiedet hat, sind — auf Ersuchen eines Mitgliedstaats — Regionen der NUTS-2-Ebene, die durch die Verordnung (EU) Nr. 31/2011 der Kommission<sup>(4)</sup> zusammengelegt wurden und bei denen die Anwendung der geänderten NUTS-Klassifikation zu einer Änderung des Status der Förderfähigkeitskategorie einer oder mehrerer der betroffenen Regionen führt, Teil der auf der Ebene der geänderten NUTS-Region bestimmten Kategorie. Daher sollte dieser Beschluss mit den genannten Schlussfolgerungen im Einklang stehen.
- (5) Aus Gründen der Transparenz sollten die seit 1. Januar 2012 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 31/2011 geltenden Codes und Namen der Regionen der NUTS-2-Ebene ebenfalls in die Anhänge dieses Beschlusses aufgenommen werden.
- (6) Die Liste der förderfähigen Regionen und Mitgliedstaaten sollte dementsprechend erstellt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Regionen der Kategorie „weniger entwickelte Regionen“, die für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in Frage kommen, sind in Anhang I aufgeführt.

*Artikel 2*

Die Regionen der Kategorie „Übergangsregionen“, die für eine Unterstützung aus dem EFRE und dem ESF in Frage kommen, sind in Anhang II aufgeführt.

*Artikel 3*

Die Regionen der Kategorie „stärker entwickelte Regionen“, die für eine Unterstützung aus dem EFRE und dem ESF in Frage kommen, sind in Anhang III aufgeführt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 105/2007 der Kommission vom 1. Februar 2007 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 39 vom 10.2.2007, S. 1).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EU) Nr. 31/2011 der Kommission vom 17. Januar 2011 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 13 vom 18.1.2011, S. 3).

*Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten, die für eine Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommen, sind in Anhang IV aufgeführt.

*Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten, die übergangsweise je nach Fall für eine Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommen, sind in Anhang V aufgeführt.

*Artikel 6*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Februar 2014

*Für die Kommission*  
Johannes HAHN  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## Liste der weniger entwickelten Regionen gemäß Artikel 1

		NUTS 2010 <sup>(1)</sup>
BG31	Северозападен (Severozapaden)	
BG32	Северен централен (Severen tsentralen)	
BG33	Североизточен (Severoiztochen)	
BG34	Югоизточен (Yugoiztochen)	
BG41	Югозападен (Yugozapaden)	
BG42	Южен централен (Yuzhen tsentralen)	
CZ02	Střední Čechy	
CZ03	Jihozápad	
CZ04	Severozápad	
CZ05	Severovýchod	
CZ06	Jihovýchod	
CZ07	Střední Morava	
CZ08	Moravskoslezsko	
EE00	Eesti	
GR11	Ανατολική Μακεδονία, Θράκη (Anatoliki Makedonia, Thraki)	(neuer Code EL11)
GR12	Κεντρική Μακεδονία (Kentriki Makedonia)	(neuer Code EL12)
GR14	Θεσσαλία (Thessalia)	(neuer Code EL14)
GR21	Ήπειρος (Ipeiros)	(neuer Code EL21)
GR23	Δυτική Ελλάδα (Dytiki Ellada)	(neuer Code EL23)
ES43	Extremadura	
FR91	Guadeloupe	
FR92	Martinique	
FR93	Guyane	
FR94	Réunion	
FR-	Mayotte	
HR03	Jadranska Hrvatska	
HR04	Kontinentalna Hrvatska	
ITF3	Campania	
ITF4	Puglia	

		NUTS 2010 <sup>(1)</sup>
ITF5	Basilicata	
ITF6	Calabria	
ITG1	Sicilia	
LV00	Latvija	
LT00	Lietuva	
HU21	Közép-Dunántúl	
HU22	Nyugat-Dunántúl	
HU23	Dél-Dunántúl	
HU31	Észak-Magyarország	
HU32	Észak-Alföld	
HU33	Dél-Alföld	
PL11	Łódzkie	
PL21	Małopolskie	
PL22	Śląskie	
PL31	Lubelskie	
PL32	Podkarpackie	
PL33	Świętokrzyskie	
PL34	Podlaskie	
PL41	Wielkopolskie	
PL42	Zachodniopomorskie	
PL43	Lubuskie	
PL51	Dolnośląskie	
PL52	Opolskie	
PL61	Kujawsko-Pomorskie	
PL62	Warmińsko-Mazurskie	
PL63	Pomorskie	
PT11	Norte	
PT16	Centro (P)	(neuer Name Centro (PT))
PT18	Alentejo	
PT20	Região Autónoma dos Açores	
RO11	Nord-Vest	

		NUTS 2010 <sup>(1)</sup>
RO12	Centru	
RO21	Nord-Est	
RO22	Sud-Est	
RO31	Sud — Muntenia	
RO41	Sud-Vest Oltenia	
RO42	Vest	
SI01	Vzhodna Slovenija	
SK02	Západné Slovensko	
SK03	Stredné Slovensko	
SK04	Východné Slovensko	
UKK3	Cornwall and Isles of Scilly	
UKL1	West Wales and The Valleys	

<sup>(1)</sup> Mit der Verordnung (EU) Nr. 31/2011 eingeführte geänderte Codes und Namen; gültig seit 1. Januar 2012.

## ANHANG II

## Liste der Übergangsregionen gemäß Artikel 2

		NUTS 2010
BE32	Prov. Hainaut	
BE33	Prov. Liège	
BE34	Prov. Luxembourg (B)	(neuer Name Prov. Luxembourg (BE))
BE35	Prov. Namur	
DK02	Sjælland	
DE41	Brandenburg — Nordost	(zusammengelegt zu DE40 Brandenburg)
DE42	Brandenburg — Südwest	(zusammengelegt zu DE40 Brandenburg)
DE80	Mecklenburg-Vorpommern	
DE93	Lüneburg	
DED1	Chemnitz	(DED1 ist Teil von DED4 Chemnitz)
DED2	Dresden	
DEE0	Sachsen-Anhalt	
DEG0	Thüringen	
GR13	Δυτική Μακεδονία (Dytiki Makedonia)	(neuer Code EL13)
GR22	Ιόνια Νησιά (Ionia Nisia)	(neuer Code EL22)
GR24	Στερεά Ελλάδα (Sterea Ellada)	(neuer Code EL24)
GR25	Πελοπόννησος (Peloponnisos)	(neuer Code EL25)
GR41	Βόρειο Αιγαίο (Voreio Aigaio)	(neuer Code EL41)
GR43	Κρήτη (Kriti)	(neuer Code EL43)
ES42	Castilla-La Mancha	
ES61	Andalucía	
ES62	Región de Murcia	
ES64	Ciudad Autónoma de Melilla	
ES70	Canarias	
FR22	Picardie	
FR25	Basse-Normandie	
FR30	Nord — Pas-de-Calais	
FR41	Lorraine	
FR43	Franche-Comté	
FR53	Poitou-Charentes	
FR63	Limousin	
FR72	Auvergne	

		NUTS 2010
FR81	Languedoc-Roussillon	
FR83	Corse	
ITF1	Abruzzo	
ITF2	Molise	
ITG2	Sardegna	
MT00	Malta	
AT11	Burgenland (A)	(neuer Name Burgenland (AT))
PT15	Algarve	
UKC1	Tees Valley and Durham	
UKD1	Cumbria	
UKD4	Lancashire	
UKD5	Merseyside	
UKE1	East Yorkshire and Northern Lincolnshire	
UKE3	South Yorkshire	
UKF3	Lincolnshire	
UKG2	Shropshire and Staffordshire	
UKK4	Devon	
UKM6	Highlands and Islands	
UKN0	Northern Ireland	

## ANHANG III

## Liste der stärker entwickelten Regionen gemäß Artikel 3

		NUTS 2010
BE10	Région de Bruxelles-Capitale/Brussels Hoofdstedelijk Gewest	
BE21	Prov. Antwerpen	
BE22	Prov. Limburg (B)	(neuer Name Prov. Limburg (BE))
BE23	Prov. Oost-Vlaanderen	
BE24	Prov. Vlaams-Brabant	
BE25	Prov. West-Vlaanderen	
BE31	Prov. Brabant Wallon	
CZ01	Praha	
DK01	Hovedstaden	
DK03	Syddanmark	
DK04	Midtjylland	
DK05	Nordjylland	
DE11	Stuttgart	
DE12	Karlsruhe	
DE13	Freiburg	
DE14	Tübingen	
DE21	Oberbayern	
DE22	Niederbayern	
DE23	Oberpfalz	
DE24	Oberfranken	
DE25	Mittelfranken	
DE26	Unterfranken	
DE27	Schwaben	
DE30	Berlin	
DE50	Bremen	
DE60	Hamburg	
DE71	Darmstadt	

		NUTS 2010
DE72	Gießen	
DE73	Kassel	
DE91	Braunschweig	
DE92	Hannover	
DE94	Weser-Ems	
DEA1	Düsseldorf	
DEA2	Köln	
DEA3	Münster	
DEA4	Detmold	
DEA5	Arnsberg	
DEB1	Koblenz	
DEB2	Trier	
DEB3	Rheinhessen-Pfalz	
DEC0	Saarland	
DED3	Leipzig	(DED3 umfasst DED5 Leipzig und einen Teil von DED4 Chemnitz)
DEF0	Schleswig-Holstein	
IE01	Border, Midland and Western	
IE02	Southern and Eastern	
GR30	Αττική (Attiki)	(neuer Code EL30)
GR42	Νότιο Αιγαίο (Notio Aigaio)	(neuer Code EL42)
ES11	Galicia	
ES12	Principado de Asturias	
ES13	Cantabria	
ES21	País Vasco	
ES22	Comunidad Foral de Navarra	
ES23	La Rioja	
ES24	Aragón	
ES30	Comunidad de Madrid	
ES41	Castilla y León	
ES51	Cataluña	
ES52	Comunidad Valenciana	
ES53	Illes Balears	

		NUTS 2010
ES63	Ciudad Autónoma de Ceuta	
FR10	Île de France	
FR21	Champagne-Ardenne	
FR23	Haute-Normandie	
FR24	Centre	
FR26	Bourgogne	
FR42	Alsace	
FR51	Pays de la Loire	
FR52	Bretagne	
FR61	Aquitaine	
FR62	Midi-Pyrénées	
FR71	Rhône-Alpes	
FR82	Provence-Alpes-Côte d'Azur	
ITC1	Piemonte	
ITC2	Valle d'Aosta/Vallée d'Aoste	
ITC3	Liguria	
ITC4	Lombardia	
ITD1	Provincia Autonoma Bolzano/Bozen	(neuer Code und Name ITH1 Provincia Autonoma di Bolzano/Bozen)
ITD2	Provincia Autonoma Trento	(neuer Code und Name ITH2 Provincia Autonoma di Trento)
ITD3	Veneto	(neuer Code ITH3)
ITD4	Friuli-Venezia Giulia	(neuer Code ITH4)
ITD5	Emilia-Romagna	
ITE1	Toscana	(neuer Code ITI1)
ITE2	Umbria	(neuer Code ITI2)
ITE3	Marche	
ITE4	Lazio	(neuer Code ITI4)
CY00	Κύπρος/Kıbrıs (Kýpros/Kıbrıs)	(neuer Name Κύπρος (Kýpros))
LU00	Luxembourg (Grand-Duché)	(neuer Name Luxembourg)
HU10	Közép-Magyarország	
NL11	Groningen	
NL12	Friesland (NL)	
NL13	Drenthe	
NL21	Overijssel	

		NUTS 2010
NL22	Gelderland	
NL23	Flevoland	
NL31	Utrecht	
NL32	Noord-Holland	
NL33	Zuid-Holland	
NL34	Zeeland	
NL41	Noord-Brabant	
NL42	Limburg (NL)	
AT12	Niederösterreich	
AT13	Wien	
AT21	Kärnten	
AT22	Steiermark	
AT31	Oberösterreich	
AT32	Salzburg	
AT33	Tirol	
AT34	Vorarlberg	
PL12	Mazowieckie	
PT17	Lisboa	
PT30	Região Autónoma da Madeira	
RO32	București — Ilfov	
SI02	Zahodna Slovenija	
SK01	Bratislavský kraj	
FI13	Itä-Suomi	(zusammengelegt zu FI1D Pohjois- ja Itä-Suomi)
FI1A	Pohjois-Suomi	(zusammengelegt zu FI1D Pohjois- ja Itä-Suomi)
FI18	Etelä-Suomi	(aufgeteilt in FI1B Helsinki-Uusimaa und FI1C Etelä-Suomi)
FI19	Länsi-Suomi	
FI20	Åland	
SE11	Stockholm	
SE12	Östra Mellansverige	
SE21	Småland med öarna	
SE22	Sydsverige	

		NUTS 2010
SE23	Västsverige	
SE31	Norra Mellansverige	
SE32	Mellersta Norrland	
SE33	Övre Norrland	
UKC2	Northumberland and Tyne and Wear	
UKD2	Cheshire	
UKD3	Greater Manchester	
UKE2	North Yorkshire	
UKE4	West Yorkshire	
UKF1	Derbyshire and Nottinghamshire	
UKF2	Leicestershire, Rutland and Northamptonshire	
UKG1	Herefordshire, Worcestershire and Warwickshire	
UKG3	West Midlands	
UKH1	East Anglia	
UKH2	Bedfordshire and Hertfordshire	
UKH3	Essex	
UKI1	Inner London	
UKI2	Outer London	
UKJ1	Berkshire, Buckinghamshire and Oxfordshire	
UKJ2	Surrey, East and West Sussex	
UKJ3	Hampshire and Isle of Wight	
UKJ4	Kent	
UKK1	Gloucestershire, Wiltshire and Bristol/Bath area	
UKK2	Dorset and Somerset	
UKL2	East Wales	
UKM2	Eastern Scotland	
UKM3	South Western Scotland	
UKM5	North Eastern Scotland	

## ANHANG IV

**Liste der für eine Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4**

Bulgarien  
Tschechische Republik  
Estland  
Griechenland  
Kroatien  
Lettland  
Litauen  
Ungarn  
Malta  
Polen  
Portugal  
Rumänien  
Slowenien  
Slowakei

---

## ANHANG V

**Liste der übergangsweise je nach Fall für eine Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5**

Zypern

---

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 18. Februar 2014****betreffend bestimmte vorläufige Maßnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest in Polen***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 1179)***(Nur die polnische Fassung ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/100/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Afrikanische Schweinepest ist eine ansteckende Virus-erkrankung, die Haus- und Wildschweinpopulationen be-fällt; sie kann die Rentabilität der Schweinehaltung stark beeinträchtigen und damit zu Störungen im Handel inner-halb der Union sowie bei der Ausfuhr in Drittländer führen.
- (2) Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest be-steht die Gefahr, dass der Erreger auf andere Schweine-haltungsbetriebe oder auf Wildschweine übergreift. In der Folge kann er über den Handel mit lebenden Schweinen oder aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen aus einem Mit-gliedstaat in andere Mitgliedstaaten und in Drittländer eingeschleppt werden.
- (3) Mit der Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest <sup>(3)</sup> wurden in der Union anzuwendende Mindestmaßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest festgelegt. Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/60/EG muss nach der Bestätigung eines oder mehrerer Fälle der Afri-kanischen Schweinepest bei Wildschweinen ein Seuchen-gebiet ausgewiesen werden.
- (4) Polen hat die Kommission über den aktuellen Stand hin-sichtlich der Afrikanischen Schweinepest auf seinem Ho-heitsgebiet unterrichtet sowie gemäß Artikel 15 der

Richtlinie 2002/60/EG ein Seuchengebiet ausgewiesen, in dem die Maßnahmen der Artikel 15 und 16 der genann-ten Richtlinie durchgeführt werden.

- (5) Um unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermei-den, muss in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mit-gliedstaat eine Unionsliste der mit Afrikanischer Schwe-inepest infizierten Gebiete in Polen erstellt werden.
- (6) Daher sollten bis zur nächsten Sitzung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit die infizierten Gebiete in Polen im Anhang dieses Be-schlusses aufgeführt und die Dauer dieser Regionalisie-rung gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/60/EG fest-gelegt werden.
- (7) Dieser Beschluss ist auf der nächsten Sitzung des Ständi-gen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tier-gesundheit zu überprüfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Polen stellt sicher, dass das gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/60/EG ausgewiesene Seuchengebiet mindestens die im Anhang dieses Beschlusses genannten Gebiete umfasst.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss gilt bis zum 14. März 2014

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an Polen gerichtet.

Brüssel, den 18. Februar 2014

*Für die Kommission*

Tonio BORG

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.<sup>(3)</sup> Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 27).

## ANHANG

**INFIZIERTES GEBIET**

Die folgenden Gebiete in der Republik Polen:

- in der Woiwodschaft Podlachien: der Landkreis Sejneński; im Landkreis Augustowski die Gemeinden Plaska, Lipsk und Sztabin; der Landkreis Sokólski; im Landkreis Białostocki die Gemeinden Czarna Białostocka, Supraśl, Zabudów, Michałowo und Gródek und die Landkreise Hajnowski, Bielski und Siemiatycki;
  - in der Woiwodschaft Masowien: der Landkreis Łosicki;
  - in der Woiwodschaft Lublin: die Landkreise Bialski und Włodawski.
-

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1241/2012 des Rates vom 11. Dezember 2012 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1138/2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Fettkohole und ihrer Gemische mit Ursprung in Indien, Indonesien und Malaysia**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 21. Dezember 2012)*

Seite 4, Artikel 1, Tabelle, Spalte „Unternehmen“:

*anstatt:* „P.T. Ecogreen Oleochemicals Batam, Kabil, Batam“

*muss es heißen:* „P.T. Ecogreen Oleochemicals, Kabil, Batam“.

---









**EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**